

**FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen
gemäss CRR / BankG / BankV**

Wegleitung betreffend die Pflichten und Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtsakte

Referenz:	FMA-WL 2017/10
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (inklusive Grosskredite)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	19.02.2017
Letzte Änderung:	27.10.2021

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

Die FMA erwartet sich des Weiteren eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book:
<https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Datenqualität.....	5
1.3 Grundlagen	5
1.4 Struktur der Wegleitung	6
2. Definition der Eigenmittel	6
2.1 Hartes Kernkapital (CET1).....	6
2.1.1 Berechnung des harten Kernkapitals	6
2.1.2 Besonderheiten in Bezug auf die Posten des harten Kernkapitals	6
2.1.3 Instrumente des harten Kernkapitals	7
2.1.4 Korrekturposten im harten Kernkapital	8
2.1.5 Abzüge vom harten Kernkapital	8
2.1.6 Zusammenfassung: Pflichten der Institute in Bezug auf das harte Kernkapital	9
2.2 Zusätzliches Kernkapital (AT1).....	10
2.2.1 Berechnung des zusätzlichen Kernkapitals	10
2.2.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	10
2.2.3 Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	11
2.2.4 Zusammenfassung: Pflichten der Institute betreffend das zusätzliche Kernkapital	11
2.3 Ergänzungskapital (T2).....	11
2.3.1 Instrumente des Ergänzungskapitals	11
2.3.2 Abzüge vom Ergänzungskapital	12
2.4 Anforderungen an alle Eigenmittelbestandteile (CET1, AT1, T2)	12
2.4.1 Einzahlung auf Eigenmittelinstrumente	12
2.4.2 Pflichten im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus Eigenmittelinstrumenten.....	13
2.4.3 Pflichten im Zusammenhang mit Indexpositionen in Kapitalinstrumenten	14
2.4.4 Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel	14
2.4.5 Behandlung von Minderheitsbeteiligungen.....	17
2.4.6 Qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors	17
2.4.7 „Indirekte Finanzierung“	17
3. Eigenmittelanforderungen	19
3.1 Anfangskapital (Mindestkapital).....	19
3.2 Mindesthöhe der Eigenmittel und Kapitalquoten	19
3.2.1 Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang	19
3.2.2 Anfangskapitalanforderungen an bestehende Unternehmen.....	20
3.3 Meldepflichten betreffend Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	20
3.4 Anforderungen an das Handelsbuch	21
3.4.1 Dokumentationsanforderungen gemäss Kapitel IV - DV (EU) 2016/101	21
3.4.2 Anforderungen an Systeme und Kontrollen gemäss Kapitel IV - DV (EU) 2016/101	22
3.5 Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)	22
3.5.1 Erfordernis der FMA-Genehmigung	22
3.5.2 Involvierung der Geschäftsleitung	22

3.6	Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko	22
3.6.1	Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz	22
3.6.2	Besondere Anforderungen und Genehmigungserfordernisse in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge	23
3.6.3	Kreditrisikominderung	25
3.6.4	Gegenparteiausfallrisiko	27
3.7	Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko	27
3.8	Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko	29
3.9	Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko	32
3.10	Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko	32
4.	Grosskredite	33
4.1	Berechnung des Risikopositionswerts	33
4.1.1	Gegenstand und Ausnahmen der Anwendung	33
4.1.2	Begriffsbestimmung des Grosskredits	33
4.2	Meldepflichten	33
4.3	Gruppe verbundener Kunden	33
4.4	Obergrenze für Grosskredite	34
4.5	Anerkannte Kreditminderungstechniken und Ausnahmen	35
4.5.1	Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank	35
4.5.2	Finanzielle Sicherheiten	35
4.5.3	Garantien/Kreditderivate/Wertpapier	35
4.5.4	Immobilienicherheiten	35
4.6	Durchschau bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten	36
4.7	Einhaltung der Anforderungen	37
5.	Inkrafttreten	37
Anhang	38
Anhang 1	– Rechtsgrundlagen	38
Anhang 2	– Erlaubnis der vorzeitigen Hinzurechnung von (Zwischen)Gewinnen zum harten Kernkapital	42
Anhang 3	– Antrag betreffend die Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf	43
Anhang 4a	– Antrag betreffend die Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel	44
Anhang 4b	– Antrag betreffend die Erteilung einer Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel	46
Anhang 5	– Antrag zur Verwendung des IRB-Ansatzes	49
Anhang 6	– Antrag zur Anwendung eines Risikogewichts von 0% auf Positionen gegenüber Gruppengesellschaften und Gegenparteien im institutsbezogenen Sicherungssystem	50
Anhang 7	– Formular zwecks Erfüllung der Genehmigungspflichten / Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelberechnung und den Eigenmittelanforderungen	51

Anhang 8 – Formular zwecks Erfüllung der anlassbezogenen Meldepflichten / Informationspflichten der Institute gegenüber der FMA im Zusammenhang mit der Eigenmittelberechnung und den Eigenmittel- und Grosskreditanforderungen	52
Anhang 9 – Formular zwecks Antrag des Instituts gegenüber der FMA im Zusammenhang mit der Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals gemäss Art. 26 Abs. 3 CRR	53

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Pflichten zu den Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive – CRD IV) sowie deren nationale Umsetzung im Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) und der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV).

Diese Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Rechtlich massgebend sind die Bestimmungen der CRR sowie des BankG und der BankV, welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden, sowie die übrigen im Anhang 1 dieser Wegleitung aufgeführten Rechtsgrundlagen.

1.2 Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung sowie für die inhaltliche Korrektheit der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese ins interne Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen aufgrund von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

1.3 Grundlagen

Die Bestimmungen der CRR zur Eigenmittelthematik finden sich in den Teilen 2 und 3. Während Teil 2 im Wesentlichen die Anrechenbarkeit bestimmter Instrumente oder Positionen als Eigenmittel, unter Berücksichtigung allfälliger Abzüge und Korrekturen, behandelt, legt Teil 3 die Eigenmittelanforderungen für unterschiedliche Kapitalrisiken fest. Im BankG und der BankV finden sich hingegen die Bestimmungen zum Anfangskapital, dem internen Kapital (Säule II) und den verschiedenen Arten von Kapitalpuffern. Zudem wird unter anderem verlangt, dass die variable Vergütung die Fähigkeit des Instituts zur Stärkung seiner Eigenmittelausstattung nicht einschränken darf (Anhang 4.4 Ziff. 1 Abs. 2 Bst. c BankV). Solche mit der Eigenmittelthematik zusammenhängenden Bestimmungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Wegleitung.

Die Institute haben über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren zu verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals (ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process – Risikotragfähigkeitsprozess: Adäquates Verhältnis zwischen Risiken und Risikodeckungspotenzial), das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können (Art. 7a Abs. 3 BankG). Bezüglich ICAAP ist die gesonderte Mitteilung der FMA zu beachten.

Weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu Grosskrediten gemäss Art. 387 CRR. ff. befinden sich im Teil 4 dieser Wegleitung.

1.4 Struktur der Wegleitung

Für einzelne Pflichten der Institute stellt diese Wegleitung spezifische Antrags- bzw. Mitteilungsformulare zur Verfügung (Anhänge 2 bis 7). Wenn kein spezifisches Formular vorhanden ist und die im Anhang 1 genannten Rechtsgrundlagen kein spezifisches Format vorgeben sind für Antrags-/Genehmigungs- und Nachweispflichten das allgemeine Formular in Anhang 7 sowie für informations- und anlassbezogene Meldepflichten das allgemeine Formular in Anhang 8 zu verwenden. Die Institute werden ersucht, der FMA stets sämtliche Formulare inklusive Beilagen physisch einzureichen.

2. Definition der Eigenmittel

2.1 Hartes Kernkapital (CET1)

2.1.1 Berechnung des harten Kernkapitals

Das harte Kernkapital (CET1) ist gemäss Art. 26 ff. bzw. Art. 50 CRR zusammengefasst wie folgt zu berechnen:

- Kapitalinstrumente gemäss Art. 28 und allenfalls Art. 29 CRR (siehe unten, Kapitel 2.1.3)
- + Agio auf die erwähnten Kapitalinstrumente
- + einbehaltene Gewinne
- + kumuliertes sonstiges Ergebnis
- + sonstige Rücklagen
- + Fonds für allgemein Bankrisiken
- Zwischenergebnis gemäss Art. 26 CRR**
- +/- Korrekturposten gemäss Art. 32 bis 35 CRR
- Abzüge gemäss Art. 36 ff. CRR unter Berücksichtigung von Art. 79 CRR
- + Minderheitsbeteiligungen gemäss Art. 81 ff. CRR
- Hartes Kernkapital**

2.1.2 Besonderheiten in Bezug auf die Posten des harten Kernkapitals

In Bezug auf die Posten bzw. Instrumente des harten Kernkapitals haben die Institute gestützt auf Art. 26 Abs. 2 und 3 CRR zwei Pflichten zu erfüllen:

2.1.2.1 Hinzurechnung von Zwischengewinnen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 26 Abs. 2 CRR, Art. 2 und 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Institute haben die Erlaubnis der FMA einzuholen, wenn sie Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des endgültigen Jahresgewinns hinzurechnen wollen. Sie haben dabei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 Bst. a und b CRR kumulativ zu erfüllen sind, und reichen der FMA das Formular in Anhang 2 („Erlaubnis der vorzeitigen Hinzurechnung von (Zwischen) Gewinnen zum harten Kernkapital“) mit den entsprechenden Beilagen vor einer allfälligen Hinzurechnung ein.

Die Überprüfung des Gewinns nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a CRR hat aufgrund eines Reviews (prüferische Durchsicht) zu erfolgen. Damit die FMA ihre Zustimmung zur Anrechnung als hartes Kernkapital gemäss Art. 26 Abs. 2 auf Stufe Einzelinstitut und/oder Konzern erteilt, sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen (wobei die Punkte b) bis d) nur für Institute relevant sind):

- a) Bestätigung der bankengesetzlichen Revisionsstelle an die FMA, dass i) der (explizit zu nennende) Periodengewinn einem Review (prüferische Durchsicht) unterzogen wurde, dass ii) aufgrund des Review (prüferische Durchsicht) keine Sachverhalte vorliegen, wonach der Periodengewinn nicht als hartes Kernkapital gemäss Art. 26 Abs. 2 angerechnet werden kann und iii) dass die bankengesetzliche Revisionsstelle die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a erfüllt.
- b) Aufstellung des Institutes über sämtliche vorhersehbaren Abgaben und Dividenden gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. b, welche vom Periodengewinn abzuziehen sind (und somit den Eigenmitteln nicht angerechnet werden dürfen).
- c) Sollte der Periodengewinn vom errechneten Periodengewinn gemäss dem zugrundeliegenden Rechnungslegungsstandard abweichen, hat das Institut dies in einer Überleitung entsprechend zu erläutern.
- d) Provisorischer COREP Meldebogen (als XML Datei).

Das Institut hat für die Punkte b) bis d) das in der Beilage aufgeführte Antragsformular (Anhang 2) zu benutzen und diese zusammen mit den entsprechenden Aufstellungen der FMA einzureichen.

Sollten sich nach der Zustimmung der FMA bis zur Publikation des Geschäftsberichtes Änderungen in den Beträgen ergeben, ist die FMA unverzüglich und detailliert zu informieren.

2.1.2.2 Begeben von neuen Kapitalinstrumenten

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 26 Abs. 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Wenn die Institute neue Kapitalinstrumente begeben und diese als Instrumente des harten Kernkapitals einstufen möchten, haben sie vorgängig die Erlaubnis der FMA einzuholen und folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte in Zusammenhang mit der Emission stehende Dokumentation; • die vollständige Begründung der Qualifikation des Instruments als CET1-Instrument.

2.1.3 Instrumente des harten Kernkapitals

2.1.3.1 Anforderungen für die Qualifikation als Instrument des harten Kernkapitals

Instrumente des harten Kernkapitals müssen die Anforderungen von Art. 28 CRR erfüllen. Zu berücksichtigen sind überdies die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 484 ff. CRR.

2.1.3.2 Folgen der Nichterfüllung der Anforderungen

Wenn ein Instrument die Bedingungen für Instrumente des harten Kernkapitals gemäss Art. 28 bzw. 29 CRR nicht mehr erfüllt, ist Art. 30 CRR anwendbar: Das Instrument gilt sodann nicht mehr als Instrument des harten Kernkapitals. Das mit dem betreffenden Instrument verbundene Agio gilt ebenso nicht als Posten des harten Kernkapitals.

2.1.4 Korrekturposten im harten Kernkapital

Die Institute berücksichtigen bei der Eigenmittelberechnung die Korrekturposten gemäss Art. 32 bis 35 CRR sowie Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 und die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen in Art. 467 f. CRR.

2.1.5 Abzüge vom harten Kernkapital

2.1.5.1 Übersicht über die anwendbaren Bestimmungen

Die Institute berücksichtigen die Abzüge vom harten Kernkapital nach Art. 36 ff. CRR und der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014, unter Einbezug der Übergangsbestimmungen in Art. 469 ff. CRR.

2.1.5.2 Besondere Genehmigungspflichten der Institute gegenüber der FMA im Zusammenhang mit Abzügen vom harten Kernkapital

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Pensionsfonds mit Leistungszusage	Art. 36 Abs. 1 Bst. e CRR und Art. 41 CRR, Art. 15 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Um gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b CRR den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen kann, nicht in den gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. e CRR abzuziehenden Betrag einzubeziehen, ist die vorherige Erlaubnis der FMA erforderlich. Das Institut holt diese mittels dem Formular in Anhang 3 („Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf“) ein und zeigt dabei insbesondere auf, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Institut sofort und ungehindert Zugang zu den Vermögenswerten hat, die Nutzung der Vermögenswerte mithin keiner Beschränkung unterliegt und keinerlei Ansprüche Dritter an diesen Vermögenswerten bestehen. • Keine Genehmigung des Pensionsfondsverwalters oder der Leistungsempfänger nötig ist, wenn das Institut auf die Überschüsse des Versorgungsplans zugreifen will.

Ansätze für die Ermittlung indirekter Positionen	Art. 36 Abs. 1 Bst. f, h, i CRR und Art. 15c Bst. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens¹ verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist.</p> <p>Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.</p>
--	---	---------------------------------	--

2.1.6 Zusammenfassung: Pflichten der Institute in Bezug auf das harte Kernkapital

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt	Kapitelverweis
Art. 26 Abs. 2 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Einholung der Genehmigung für die Hinzurechnung von Zwischengewinnen oder Jahresendgewinnen zum harten Kernkapital vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des Jahresgewinns.	2.1.2.1
Art. 26 Abs. 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Einholung der Erlaubnis, neu begebene Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einzustufen.	2.1.2.2
Art. 36 Abs. 1 Bst. e und Art. 41 CRR, Art. 15 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Erlaubnis der FMA muss beantragt werden, um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut nutzen kann, nicht abziehen zu müssen.	2.1.5.2
Art. 36 Abs. 1 Bst. f, h, i und Art. 15c Bst. b Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	Das Institut muss gegenüber der FMA nachweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens zur Ermittlung indirekter Positionen übermässig aufwendig wäre, damit die FMA die Anwendung des strukturbasierten Ansatzes genehmigen kann.	2.1.5.2

¹ Die Berechnung beginnt bei beiden Ansätzen (Standardverfahren und strukturbasierter Ansatz) mit der Bestimmung eines sogenannten Finanzierungsanteils (Art. 15d Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014). Dieser wird anschliessend mit einem bestimmten Faktor multipliziert, um den abzuziehenden Betrag zu ermitteln. Der Faktor unterscheidet sich bei den beiden Ansätzen. Weiter ermöglicht nur der strukturbasierte Ansatz die Vornahme von Schätzungen, wenn bestimmte Beträge nicht ermittelt werden können.

2.2 Zusätzliches Kernkapital (AT1)

2.2.1 Berechnung des zusätzlichen Kernkapitals

Das zusätzliche Kernkapital (AT1) ist gemäss Art. 51 ff. bzw. Art. 61 CRR wie folgt zu berechnen:

- + Kapitalinstrumente gemäss Art. 52 ff. CRR (siehe dazu nachfolgend Kapitel 2.2.2)
- + Agio auf die erwähnten Kapitalinstrumente
- + **Zwischenergebnis gemäss Art. 52 CRR**
- Abzüge gemäss Art. 56 ff. CRR unter Berücksichtigung von Art. 79 CRR (siehe dazu nachfolgend Kapitel 2.2.3)
- + Minderheitsbeteiligungen gemäss Art. 81 ff. CRR
- + **Zusätzliches Kernkapital**

2.2.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals

2.2.2.1 Anforderungen für die Qualifikation als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals müssen die Anforderungen von Art. 52 CRR erfüllen. Zu berücksichtigen sind überdies die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 484 ff. CRR.

2.2.2.2 Pflichten der Institute im Zusammenhang mit einer allfälligen Herabschreibung oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

Insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen Herabschreibung oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals haben die Institute eine Meldepflicht. Diese knüpft an den Eintritt eines Auslöseereignisses gemäss Art. 54 Abs. 1 Bst. a und b CRR an, d.h. wenn die harte Kernkapitalquote gemäss Art. 92 Ab. 1 Bst. a CRR unter 5,125% oder einen vom Institut festgelegten höheren Wert fällt. Die Institute können weitere Auslöseereignisse festlegen.

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Art. 54 Abs. 5 Bst. a CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	Unverzögliche Meldung über den Eintritt des Auslöseereignisses an die FMA.

2.2.2.3 Folgen der Nichterfüllung der Anforderungen

Wenn ein Instrument die Bedingungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäss Art. 52 nicht mehr erfüllt, ist Art. 55 CRR anwendbar: Das Instrument gilt sodann nicht mehr als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals. Das mit dem betreffenden Instrument verbundene Agio gilt nicht mehr als Posten des zusätzlichen Kernkapitals.

2.2.3 Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital

2.2.3.1 Übersicht über die vorzunehmenden Abzüge

Die Institute nehmen die Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital gemäss Art. 57 ff. CRR und der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014, unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in Art. 474 ff. CRR, vor.

2.2.3.2 Pflicht im Zusammenhang mit den Ansätzen zur Ermittlung indirekter Positionen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Art. 56 Bst. a, c, d CRR und Art. 15c Bst. b i.V.m. Art. 15h Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist. Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.

2.2.4 Zusammenfassung: Pflichten der Institute betreffend das zusätzliche Kernkapital

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt	Kapitelverweis
Art. 54 Abs. 5 Bst. a CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	Unverzögliche Meldung über den Eintritt des Auslöseereignisses an die FMA.	2.2.2.2
Art. 56 Bst. a, c, d CRR und Art. 15c Bst. b i.V.m. Art. 15h Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	Das Institut muss gegenüber der FMA nachweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens zur Ermittlung indirekter Positionen übermässig aufwendig wäre, damit die FMA die Anwendung des strukturbasierten Ansatzes genehmigen kann.	2.2.3.2

2.3 Ergänzungskapital (T2)

2.3.1 Instrumente des Ergänzungskapitals

Das Ergänzungskapital (T2) ist gemäss Art. 62 ff. bzw. Art. 71 CRR wie folgt zu berechnen:

- + Kapitalinstrumente gemäss Art. 63 ff. CRR
- + Agio auf die erwähnten Kapitalinstrumente
- Zwischenergebnis gemäss Art. 63 CRR**
- Abzüge gemäss Art. 66 ff. CRR unter Berücksichtigung von Art. 79 CRR
- + Minderheitsbeteiligungen gemäss Art. 82 ff. CRR
- Ergänzungskapital**

2.3.1.1 Anforderungen für die Qualifikation als Instrument des Ergänzungskapitals

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals müssen die Anforderungen von Art. 63 f. CRR erfüllen. Zu berücksichtigen sind überdies die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 484 ff. CRR.

2.3.1.2 Folgen der Nichterfüllung der Anforderungen an Instrumente des Ergänzungskapitals

Wenn ein Instrument die Bedingungen für Instrumente des Ergänzungskapitals gemäss Art. 63 f. CRR nicht mehr erfüllt, ist Art. 65 CRR anwendbar. Das Instrument gilt sodann nicht mehr als Instrument des Ergänzungskapitals. Das mit dem betreffenden Instrument verbundene Agio gilt nicht mehr als Posten des Ergänzungskapitals.

2.3.2 Abzüge vom Ergänzungskapital

2.3.2.1 Übersicht über die vorzunehmenden Abzüge

Die Institute nehmen die Abzüge vom Ergänzungskapital gemäss Art. 66 ff. CRR, unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Art. 476 ff. CRR, vor.

2.3.2.2 Pflicht im Zusammenhang mit den Ansätzen zur Ermittlung indirekter Positionen

Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Art. 66 Bst. a, c und d CRR und Art. 15c Bst. b i.V.m. Art. 15h Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Nachweispflicht (anlassbezogen)	Wenn das Institut zur Ermittlung indirekter Positionen gemäss Art. 15e Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 den strukturbasierten Ansatz anstelle des Standardverfahrens verwenden möchte, hat es der FMA gegenüber hinreichend nachzuweisen, dass die Anwendung des Standardverfahrens mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist. Zur Berechnung des übermässigen Aufwandes ist der FMA eine Aufstellung über den Aufwand (Zeit und Kosten) der Berechnung gemäss Standardverfahren im Gegensatz zum strukturbasierten Ansatz einzureichen.

2.4 Anforderungen an alle Eigenmittelbestandteile (CET1, AT1, T2)

2.4.1 Einzahlung auf Eigenmittelinstrumente

Eine wesentliche Bedingung für die Anrechnung von Eigenmittelinstrumenten ist, dass diese vollständig „eingezahlt“ sind (Art. 28 Abs. 1 Bst. b, Art. 52 Abs. 1 Bst. a, Art. 63 Bst. a CRR). Die Einzahlung hat grundsätzlich in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erfolgen.

2.4.2 Pflichten im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus Eigenmittelinstrumenten

Die allgemeinen Anforderungen an Ausschüttungen aus Eigenmitteln werden in Art. 73 CRR umschrieben. Die Institute haben in diesem Zusammenhang folgende Pflichten gegenüber der FMA:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Inhalt
Eigenständiger Entscheid des Instituts über die Form der Ausschüttung	Art. 73 Abs. 1 und 2 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Ohne Erlaubnis der FMA gelten Kapitalinstrumente, bei denen ein Institut allein entscheidet, ob es Ausschüttungen in einer anderen Form als Bargeld oder einem Eigenmittelinstrument vornimmt, nicht als Eigenmittelinstrumente. Die FMA kann dies aber genehmigen, wozu das Institut gegenüber der FMA gemäss Art. 73 Abs. 2 CRR Folgendes darzulegen hat: <ul style="list-style-type: none"> • Bst. a: keine Beeinträchtigung der Fähigkeit des Instituts, Zahlungen im Rahmen des Instruments zu streichen • Bst. b: keine Beeinträchtigung der Fähigkeit des Instruments, Verluste zu absorbieren • Bst. c: keine Verringerung der Qualität des Kapitalinstruments
Verwendung breiter Marktindizes	Art. 73 Abs. 4 und 5 CRR, Art. 24a Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Meldung (anlassbezogen)	Institute können einen breiten Marktindex als eine der Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der Ausschüttungen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals heranziehen, ausser das Institut ist ein Referenzunternehmen in diesem breiten Marktindex. Dies gilt wiederum nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Wenn das Institut der Ansicht ist, dass zwischen den Bewegungen im betreffenden breiten Marktindex und seiner Bonität (oder der Bonität seines Mutterunternehmens) keine wesentliche Korrelation besteht. Dies ist der FMA entsprechend darzulegen und widerspricht der FMA dieser Ansicht nicht.
	Art. 73 Abs. 6 CRR	Meldung (anlassbezogen)	Die Institute melden und veröffentlichen die breiten Marktindizes, auf die sich ihre Eigenmittelinstrumente stützen. Die Meldung erfolgt erstmals per 31.3.2018 und sodann jeweils bei Änderungen.

2.4.3 Pflichten im Zusammenhang mit Indexpositionen in Kapitalinstrumenten

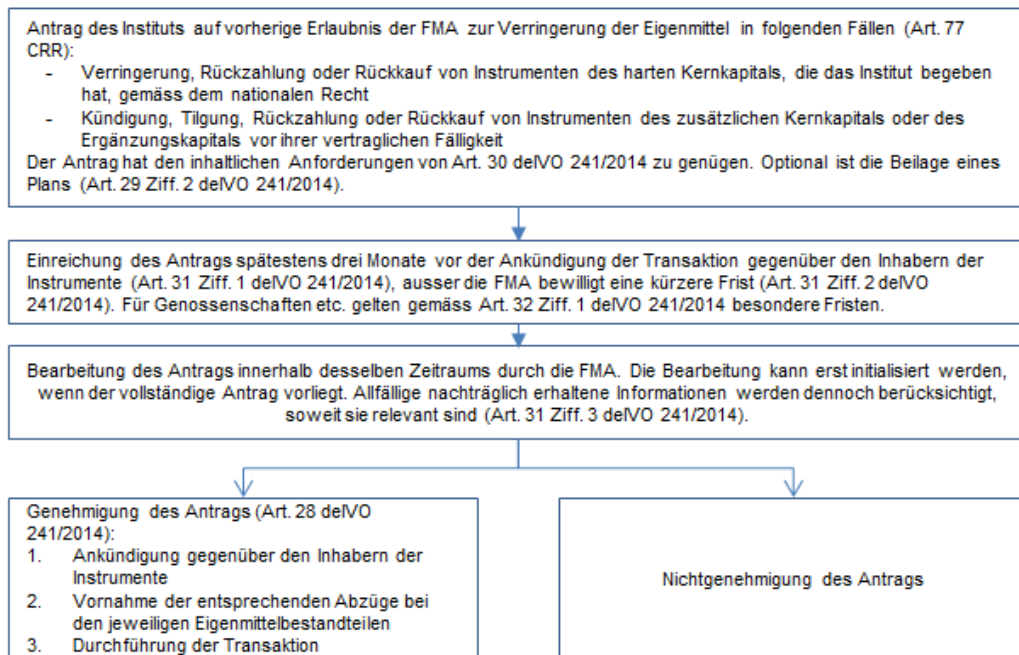
Aus Art. 76 CRR ergeben sich folgende spezifische Pflichten der Institute:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Verringerung von Kaufpositionen	Art. 76 Abs. 1 CRR	Meldepflicht (periodisch)	<p>Das Institut darf den Betrag einer Kaufposition in einem Kapitalinstrument um den Anteil eines Indexes verringern, der aus derselben abgesicherten zugrunde liegenden Risikoposition besteht, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bst. a: Die Positionen werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten. • Bst. b: Die Positionen werden in der Bilanz des Instituts mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. • Bst. c: Die Verkaufspositionen gelten nach den internen Kontrollverfahren des Instituts als wirksame Absicherung. Die entsprechende Dokumentation reichen die Institute der FMA jährlich bis am 31. März per Stichtag 31. Dezember ein.
Konservative Schätzung	Art. 76 Abs. 2 und 3 CRR, Art. 25 und 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Institute dürfen eine konservative Schätzung (vgl. Definition in Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) ihrer zugrunde liegenden Risikopositionen aus in Indizes enthaltenen Kapitalinstrumenten als Alternative zur Berechnung der Risikopositionen aus den unter Art. 76 Abs. 1 Bst. a und/oder b CRR genannten Posten vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Indizes enthaltene eigene Eigenmittelinstrumente; • in Indizes enthaltene Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche. <p>Diesbezüglich ist die vorherige Genehmigung der FMA erforderlich. Zu diesem Zweck weist das Institut nach, dass die Überwachung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den in Art. 76 Abs. 2 Bst. a und/oder b CRR genannten Posten mit hohem betrieblichem Aufwand (vgl. Definition Art. 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) verbunden wäre. Insbesondere ist darzulegen, inwiefern die Anforderungen von Art. 26 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 eingehalten werden.</p>

2.4.4 Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel

Das Vorgehen zur Verringerung der Eigenmittel ist in Art. 77 und 78 CRR, Art. 10 und 11 sowie Art. 27 bis 32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 geregelt.

2.4.4.1 Verringerung der Eigenmittel



Das Institut beachtet folgende Pflicht:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 77 und 78 CRR, Art. 29 bis 31 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Beantragung der geplanten Eigenmittelreduktion mit den erforderlichen Angaben innert der vorgegebenen Fristen. Die Institute verwenden hierzu das Formular im Anhang 4a („Antrag betreffend die Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel“, inklusive Beilagen 4a-1 und entweder 4a-2 oder 4a-3) und beachten die dort festgehaltenen Instruktionen.

Der Genehmigungspflicht unterliegt ausschliesslich die Verringerung (Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung) von Eigenmittelinstrumenten (d.h. „emittierte“ Eigenmittelposten). Das Tätigwerden der Behörde setzt einen aktiven diskretionären Schritt des Instituts wie beispielsweise die Anbahnung bzw. die Durchführung einer Kapitalherabsetzung oder eines Rückkauf voraus.

Nicht unter die Genehmigungspflicht fallen daher:

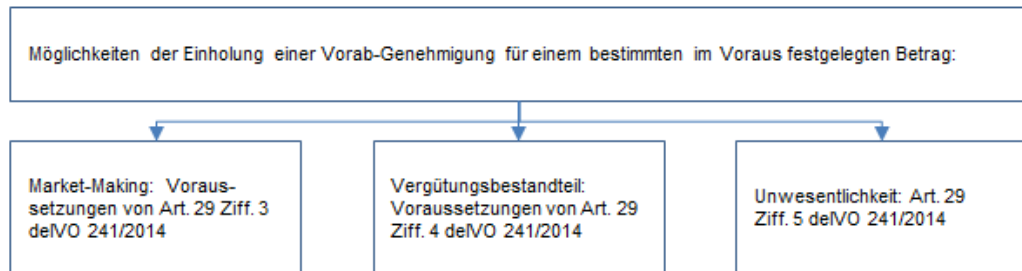
- ≠ Reduktion durch Verlustzuweisung
- ≠ Verringerung durch Abschmelz- bzw. Übergangsregelung, insbesondere weil ein altes Basel II-Instrument nicht mehr die künftigen Anforderungen erfüllen wird (Achtung: Rückkauf/Tilgung von alten Eigenmittel-Instrumenten ist hingegen sehr wohl bewilligungspflichtig!)
- ≠ Verringerung nicht emittierter Eigenmittelposten wie z.B. Auflösung ungebundener Rücklagen bzw. Reserven zu Ausschüttungszwecken

Bei einem Rückkauf von Eigenmittelinstrumenten kann die Genehmigung durch die FMA in Einklang mit Art. 29 Abs 5 deIVO Eigenmittel (deIVO (EU) 241/2014) entfallen, wenn

1. die (kumulative) Gesamtnominale der rückgekauften Instrumente im Jahreshorizont (gerechnet über 12 Monate, nicht Geschäftsjahr) nicht den Schwellenwert von 2% gemessen an der Gesamtemission derselben Kategorie an Eigenmittelinstrumenten überschreitet,
2. die Gesamtkapitalquote des Instituts nach Rückkauf der Instrumente zumindest 3% über der Summe der Mindestanforderungen nach Säule I, Säule II und der kombinierten Kapitalpufferanforderung liegt,
3. die harte Kernkapitalquote des Instituts nach Rückkauf der Instrumente zumindest 2% über der Summe der Mindestanforderungen nach Säule I, Säule II und der kombinierten Kapitalpufferanforderung liegt,
4. nach Rückkauf der Instrumente noch Eigenmittel in Höhe von zumindest CHF 20 Mio. vorhanden sind, **und**
5. das Institut der FMA vorab die Verringerung der Eigenmittel unter Angabe der notwendigen Informationen angezeigt hat.

Die FMA behält sich vor, in begründeten Einzelfällen trotz Vorliegen sämtlicher oben gelisteten Voraussetzungen ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

2.4.4.2 Prozess zur Einholung einer Vorabgenehmigung für eine Eigenmittelverringerung in bestimmter Höhe



Das Institut beachtet folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 29 Abs. 3, 4 und 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Beantragung der Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel um einen bestimmten Betrag in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Market Making (Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) • Mitarbeitervergütung (Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) • Unwesentlichkeit der Verringerung (Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014) <p>Die Institute verwenden hierzu das Formular in Anhang 4b („Antrag betreffend die Erteilung einer Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel“, inklusive die Beilage 4b-1, 4b-2 oder 4b-3) und beachten die dort festgehaltenen Instruktionen.</p>

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Meldepflicht (anlassbezogen)	Die Institute unterrichten die FMA, wenn Eigenmittel für den Zweck der Weitergabe an Beschäftigte des Instituts als Bestandteil ihrer Vergütung erworben werden, und ziehen diese Instrumente für den Zeitraum, in dem sie gehalten werden, von den Eigenmitteln ab, sofern die Aufwendung nicht bereits im Zwischen- oder Jahresbericht berücksichtigt wurden.

2.4.5 Behandlung von Minderheitsbeteiligungen

Im Rahmen der Eigenmittelberechnung beachten die Institute Art. 81 bis 88 CRR betreffend die Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen, einschliesslich der entsprechenden Übergangsbestimmungen in Art. 479 f. CRR.

2.4.5.1 Zweckgesellschaften

Von Zweckgesellschaften begebene Kapitalinstrumente (AT1, T2) sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 83 CRR anrechenbar. Erleichterte Vorgaben gelten dabei für sehr geringe und für die Gesellschaft nicht wesentliche Vermögenswerte gemäss Art. 34 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 83 CRR, Art. 34 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Wenn die Institute von der Erleichterung Gebrauch machen möchten und die Obergrenze für den „geringen Vermögenswert“ erhöhen möchten, beantragen sie dies bei der FMA.

2.4.6 Qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors

Art. 89 CRR lässt qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors grundsätzlich zu, wobei diese einzeln einen Schwellenwert von 15% und kumuliert einen Schwellenwert von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Die FMA legt sodann fest, ob sie über den Schwellenwert hinausgehende Positionen untersagt oder die Institute verpflichtet, auf diese ein Risikogewicht von 1250% anzuwenden. In Liechtenstein gilt:

Anwendung des Risikogewichts von 1250% zur Berechnung der Mindestkapitalanforderungen auf den grösseren der 15% bzw. 60% überschreitenden Beträge

2.4.7 „Indirekte Finanzierung“

Gemäss Art. 8 der delVO Eigenmittel ist Folgendes zu beachten:

Indirekte Finanzierung von Kapitalinstrumenten für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 63 Buchstabe c CRR

1) Als indirekte Finanzierungen von Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 63 Buchstabe c CRR gelten Finanzierungen, die nicht direkt erfolgen.

2) Für die Zwecke des Absatzes 1 handelt es sich um eine direkte Finanzierung, wenn ein Institut einem Anleger ein Darlehen oder eine andere Finanzierung gleich welcher Art zur Verfügung stellt, das bzw. die für den Erwerb der Kapitalinstrumente des Instituts verwendet wird.

3) Zu direkten Finanzierungen zählen auch Finanzierungen, die für andere Zwecke als den Erwerb von Kapitalinstrumenten eines Instituts natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 36 CRR halten oder die als nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der Definition in Absatz 9 des Internationalen Rechnungslegungsstandards 24 — „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ — gelten, wie er in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) angewendet wird, wobei etwaige von der zuständigen Behörde festgelegte zusätzliche Leitlinien zu berücksichtigen sind, sofern das Institut nicht nachweisen kann, dass alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Transaktion wird zu vergleichbaren Bedingungen wie andere Transaktionen mit Dritten durchgeführt.

b) Die betreffende natürliche oder juristische Person bzw. das betreffende nahestehende Unternehmen oder die betreffende nahestehende Person ist nicht auf Ausschüttungen oder die Veräußerung der gehaltenen Kapitalinstrumente angewiesen, um Zinszahlungen zu leisten und die Finanzierung zurückzuzahlen.

Zusätzlich sind Rahmen der obigen Regelungen die Leitlinien der EBA 2017/15 (Leitlinien zu verbundenen Kunden) zu beachten, da entsprechende Verbindungen zwischen Kundengruppen die Komplexität einzelner Fragestellungen wesentlich erhöhen können.

Ausserdem sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts hinsichtlich Einlagerückgewähr zu berücksichtigen.

3. Eigenmittelanforderungen

3.1 Anfangskapital (Mindestkapital)

Gemäss Art. 24 BankG haben Banken jederzeit über ein **Mindestkapital** von **zumindest CHF 10 Mio.** zu verfügen (für Wertpapierfirmen gilt CHF 730.000,-). In Ausnahmefällen gelten niedrigere oder höhere Mindestkapitalvorschriften, etwa wenn die FMA im Zuge der Bewilligung ein höheres oder niedrigeres **Anfangskapital (=Mindestkapital)** fordert (vgl. Art. 24 Abs. 2 BankG).

3.2 Mindesthöhe der Eigenmittel und Kapitalquoten

Art 92 Abs. 1 CRR regelt die konkreten Eigenmittelanforderungen nach „**Säule I**“ an die zu unterlegenden Risikoarten gemäss Art 92 Abs. 3 CRR. Art 92 Abs. 2 CRR verankert hierbei die Darstellung der Kapitalquoten als prozentuellen Anteil gemessen am Gesamtrisikobetrag (Abs. 3), den sog „Solvabilitätskoeffizienten“.

Institute haben demnach jederzeit zumindest eine harte Kernkapitalquote (Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 50 CRR) von 4,5%, eine Kernkapitalquote (Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 25 CRR) von 6% sowie eine Gesamtkapitalquote (Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 72 CRR) von 8% einzuhalten (Abs. 1).

Die im Rahmen der Säule I zu unterlegenden Risikoarten werden in Art. 92 Abs. 3 CRR unter dem Titel **Gesamtrisikobetrag** verankert. Der Gesamtrisikobetrag wird aus der Summe der in Art. 92 Abs. 3 CRR angeführten „Elemente“ und unter Berücksichtigung der Methodik in Art. 92 Abs. 4 CRR errechnet. Zu unterlegen sind demnach

- Kredit- und Verwässerungsrisiken
- Gegenparteiausfallrisiken
- Handelsbuchpositionen
- Marktrisikopositionen
- CVA-Risiken
- Operationelle Risiken

Die Eigenmittelanforderungen sind grundsätzlich auf Einzelbasis sowie auf konsolidierter und/oder teilkonsolidierter Basis anzuwenden.

Zu Zwecken der Berechnungen im CoReP Formular C.03.00 „*Surplus(+)/Deficit(-) of capital*“ (Positionen 20, 40 und 60) ist, in Ergänzung zu den Erläuterungen zu Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, auch das **jeweils geltende Mindestkapital** (=Anfangskapital; siehe oben) zu berücksichtigen. Dies ist effektiv nur für (kleine) Banken relevant, bei denen im Falle einer Eigenmittelreduktion/Verlust die Grenze des Mindestkapitals (=Anfangskapital) früher als die Grenze des „Solvabilitätskoeffizient“ nach Art 92 Abs 1 CRR (siehe oben) erreicht wird.

Art. 4 BankG fordert von den Instituten darüber hinaus, dass diese jederzeit über **angemessene**, regelmässig über die Säule I-Anforderungen hinausgehende, **Eigenmittel** verfügen müssen („Säule II“; siehe hierzu die FMA-Wegleitung „ICAAP“).

3.2.1 Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang

Art. 94 Abs. 1 CRR ermöglicht es Instituten mit geringer Handelsbuchtätigkeit („kleines Handelsbuch“ gemessen am Anteil des Handelsbuchs im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvolumen; absolut gemessen

durch festgelegte Geschäftsvolumengrenzen) ihre Eigenmittelanforderungen anstelle der komplexen Berechnungsmethoden für das Positionsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR (Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko) und der zusätzlichen Eigenmittelanforderung bei Grosskreditüberschreitungen nach Teil 4 durch eine Kalkulation nach Teil 3 Titel II (Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko) zu ersetzen.

Das kleine Handelsbuch wird durch absolute und relative Schwellenwerte definiert, unterhalb derer ein Institut die vereinfachte Methode anwenden kann. Die Vorschrift befreit allerdings nur von der komplexen Bemessung und Eigenkapitalunterlegung nach Teil 3 Titel IV CRR von Positionsrisiken und bestimmten Konzentrationsrisiken (handelsbuchindizierte Überschreitung der Grosskreditobergrenze, soweit sie von der FMA genehmigt wurde). Das Fremdwährungs-, Abwicklungs- Warenpositions- und das CVA-Risiko sind nach wie vor nach Teil 3 Titel IV CRR zu bemessen und entsprechend den Vorgaben mit Eigenkapital zu unterlegen.

Für die Anwendung der Regelungen für das „kleine Handelsbuch“ muss die bilanzielle und ausserbilanzielle Handelsbuchstätigkeit basierend auf der Berechnung gemäss Art. 94 Abs. 2 CRR folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie liegt in der Regel unter 5% der Gesamtaktiva und unter EUR 15 Mio.
- Sie übersteigt nie 6% der Gesamtaktiva und EUR 20 Mio.

Das Institut hat in diesem Zusammenhang folgende Pflicht:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 94 Abs. 3 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzögliche Mitteilung an die FMA, wenn ein Institut die Ausnahme beansprucht und der Grenzwert von 6% der Aktiva bzw. EUR 20 Mio. überschritten wird. • Wenn die FMA dem Institut daraufhin mitteilt, dass sie den Schwellenwert von 5% bzw. EUR 15 Mio. als überschritten erachtet, wendet das Institut die Ausnahme ab dem Datum der nächsten Meldung nicht mehr an.

3.2.2 Anfangskapitalanforderungen an bestehende Unternehmen

Gemäss Art. 93 Abs. 1 CRR müssen die Eigenmittel stets mindestens die Höhe des Anfangskapitals erreichen. In Art. 93 Abs. 2 bis 5 CRR sind sodann folgende Ausnahmen von diesem Grundsatz festgehalten:

Rechtsgrundlage	Gegenstand
Art. 93 Abs. 2 und 3 CRR	Ausnahmen für Institute, die vor bestimmten Stichtagen gegründet wurden
Art. 93 Abs. 4 und 5 CRR	Regelung von Kontrollübernahme und Fusion

Die FMA hat gemäss Art. 93 Abs. 6 CRR die Möglichkeit, die Anwendung der Ausnahmen gemäss Art. 93 Abs. 2 bis 5 CRR zu untersagen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um die Solvenz des Instituts sicherzustellen.

Stets zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen an das Aktienkapital gemäss PGR (gesellschaftsrechtliche Anforderung).

3.3 Meldepflichten betreffend Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen

Die Institute erstatten in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen weiterhin die Meldungen gemäss Art. 99 bis 101 CRR bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung (COREP-Meldebögen). Sollte es zu nachträglichen Änderungen bzw. Anpassungen der Finanzinformationen (z.B.

Jahresabschluss) kommen so sind die betroffenen Meldungen (v.a. COREP) ebenfalls zu korrigieren und der FMA erneut einzureichen.

Nicht einschlägig sind in diesem Zusammenhang die Art. 6, 7 und 8 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, da diese die Meldungen für Wertpapierfirmen gemäss Art. 95 f. CRR betreffen und in Liechtenstein derzeit keine solchen Firmen zugelassen sind.

3.4 Anforderungen an das Handelsbuch

Die Anforderungen an die Führung und die Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch werden in Art. 102 bis 104 CRR festgelegt. Gemäss Art. 105 CRR unterliegen die Handelsbuchpositionen den Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung. Kraft Art. 34 CRR (siehe oben, Kapitel 2.1.4) erstrecken sich diese Anforderungen auf alle Positionen des harten Kernkapitals, unabhängig davon, ob diese im Handelsbuch gehalten werden oder nicht (vgl. Erwägungsgrund 1 Delegierte Verordnung (EU) 2016/101). Die Institute haben gestützt auf Art. 105 CRR bzw. die Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 (Inkrafttreten 01.01.2018) folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung	Stichtag
Art. 105 Abs. 5 CRR	Meldepflicht (periodisch)	Grundsätzlich haben die Institute ihre Positionen zu Marktpreisen zu bewerten und dabei die vorsichtigeren Seite der Geld- und Briefkurse anzuwenden, ausser sie können zu Mittelkursen („mid market“) glattstellen. Wenn ein Institut von dieser Ausnahme Gebrauch macht, meldet es der FMA alle sechs Monate die betroffenen Positionen und weist nach, dass es zu Mittelkursen glattstellen kann.	30.06., 31.12., die Meldung ist jeweils bis am 11.08. bzw. 11.02. zu erstatten
Art. 4 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/101	Meldepflicht (anlassbezogen)	Die Institute, welche das vereinfachte Konzept gemäss Art. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 anwenden, melden der FMA umgehend, wenn die Summe des absoluten Werts der relevanten zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss des Instituts nach geltendem Rechnungslegungsrahmen den Betrag von EUR 15 Mrd. in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen überschreitet. Sie reichen der FMA in diesem Fall auch einen Plan für die Umsetzung des Kernkonzepts in den beiden darauffolgenden Quartalen ein.	n/a
Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2016/101	Meldepflicht (anlassbezogen)	Bei der Anwendung des Kernkonzepts: <ul style="list-style-type: none"> Bestimmung der AVAs für die Marktpreisunsicherheit und die Gleichstellungskosten, wenn keine ausreichenden Daten vorhanden sind: Ermittlung mittels eines Expertenkonzepts. Der FMA ist mitzuteilen, für welche Bewertungsexponierungen dieses Konzept verwendet wird und anhand welcher Methodik die AVA ermittelt wird. Berechnung von AVAs für das Modellrisiko mittels eines Expertenkonzepts: Die Institute teilen der FMA mit, für welche Modelle dieses Konzept verwendet wird und anhand welcher Methodik die AVAs ermittelt werden. 	n/a

3.4.1 Dokumentationsanforderungen gemäss Kapitel IV - DV (EU) 2016/101

Institute, die das vereinfachte Konzept nach Art. 4 DV (EU) 2016/101 („vereinfachtes Konzept“) anwenden, haben die Methodik der vorsichtigen Bewertung sowie die internen Grundsätze der Berechnung des abso-

luten Werts der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis in angemessener Weise zu dokumentieren (Art. 18 Abs. 1 DV (EU) 2016/101). In diesem Zusammenhang sind ausschliesslich der quartalsweise Überwachungsprozess zur Kontrolle der relevanten Schwellenwerte, welcher die Vereinfachung erlaubt sowie die periodische Information an die Geschäftsleitung zu dokumentieren. Weitere Dokumentationsanforderungen werden beim vereinfachten Konzept derzeit nicht gefordert.

3.4.2 Anforderungen an Systeme und Kontrollen gemäss Kapitel IV - DV (EU) 2016/101

Gemäss Art. 19 Abs. 1 müssen auch AVAs beim vereinfachten Konzept durch eine unabhängige Kontrollstelle erstmals genehmigt und anschließend überwacht werden. Dabei wird unter unabhängiger Kontrollstelle z.B. die Risikokontrollinstanz (Second Line of Defense) verstanden. Betreffend der relevanten Systeme und Kontrollen sind derzeit bei der Anwendung des vereinfachten Konzepts neben den beim Institut bereits bestehenden Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) keine weiteren spezifischen Kontrollen zu implementieren.

3.5 Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)

3.5.1 Erfordernis der FMA-Genehmigung

Die Verwendung von auf internen Einstufungen basierenden Ansätzen steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der entsprechenden Erlaubnis durch die FMA (Art. 143, Art. 283, Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 ff., Art. 363 sowie Art. 383 CRR). Ein entsprechender Antrag ist vom betreffenden Institut unter Verwendung des Formulars in Anhang 5 („Antrag zur Verwendung des IRB-Ansatzes“) einzureichen. Die FMA wird sich nach Erhalt des Antrags mit dem betreffenden Institut in Verbindung setzen und die weiteren Schritte kommunizieren.

Die Institute sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Verwendung des IRB-Ansatzes auch nach der Erteilung der Genehmigung laufend einzuhalten.

3.5.2 Involvierung der Geschäftsleitung

Die Institute beachten, dass die Geschäftsleitung sich an der Verwendung interner Modelle hinsichtlich wesentlicher Risiken zu beteiligen hat (Art. 21c Abs. 2 BankV).

3.6 Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko

Die Anforderungen an die Grundsätze und Verfahren, welche die Institute in Bezug auf das Kredit-, Gegenparteausfall-, Rest- und Konzentrationsrisiko berücksichtigen, finden sich in Art. 21h Abs. 1, Art. 21i und Art. 21k Abs. 1 BankV. Betreffend die Berechnungsmethoden sind vordergründig die Vorgaben der CRR und der entsprechenden Level II und Level III-Bestimmungen einschlägig.

3.6.1 Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwenden die Institute grundsätzlich den Standardansatz, es sei denn, sie beantragen eine Bewilligung zur Verwendung des IRB-Ansatzes (Art. 107 Abs. 1 CRR). Art. 108 CRR verweist sodann auf die anwendbaren Regeln zur Kreditrisikominde- rung gemäss Art. 192 bis 241 CRR und Art. 110 CRR bzw. die Delegierte Verordnung (EU) Nr.183/2014 hinsichtlich der Berechnung der Kreditrisikoanpassung.

Für Handelsrisikopositionen und zentrale Gegenparteien stellt Art. 107 Abs. 2 und 3 CRR besondere Anforderungen auf (vgl. auch Art. 497 CRR sowie die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 591/2014, (EU)

Nr. 1317/2014, (EU) 2015/880, (EU) 2015/2326, (EU) 2016/892, (EU) 2016/2227, (EU) 2017/954 und (EU) 2017/2241, wobei die Übergangsfrist von Art. 497 CRR mit der letztgenannten Verordnung bis am 15. Juni 2018 verlängert wurde).

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäss Art. 111 bis 113 CRR grundsätzlich in zwei Schritten:

1. Berechnung des Risikopositionswerts:
 - Grundsätzlich: Buchwert
 - Für ausserbilanzielle Positionen gemäss Anhang I CRR: Nominalwert * Prozentsatz gemäss Art. 111 Abs. 1 CRR i.V.m. Anhang I = Risikopositionswert
2. Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge:
 - Risikopositionswert * Risikogewicht gemäss Art. 112 ff. CRR = risikogewichteter Positionsbetrag
 - Allfällige Anpassung bei Vorhandensein einer Kreditabsicherung.
3. Forderungen gegenüber der Schweizer Nationalbank (SNB) sind gemäss Art. 400 Abs. 1 lit a CRR iVm Art 114 Abs 7 CRR mit 0% zu gewichten.
4. Bemerkung zur Risikogewichtung gegenüber spezifischen Kreditinstituten:
Positionen gegenüber Kreditinstituten sind gemäss Art 119 – Art 121 CRR zu beurteilen, d.h. ein Risikogewicht von zumindest 20% anzusetzen. Dies gilt auch für spezifische Kreditinstitute wie die Swiss Euro Clearing Bank GmbH Frankfurt („SECB“). Eine Risikogewichtung von 0% für dieses Institut (analog der Behandlung in der Schweiz) ist für Banken in Liechtenstein aufgrund des Anwendungsvorrangs der CRR nicht zulässig.

3.6.2 Besondere Anforderungen und Genehmigungserfordernisse in Bezug auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge

Die Institute beachten, dass namentlich in den nachfolgend bezeichnenden Fällen zusätzliche Genehmigungs- bzw. Nachweiserfordernisse anwendbar sind. Für die Genehmigung sind die gesetzlich und in der CRR festgelegten Voraussetzungen massgebend.

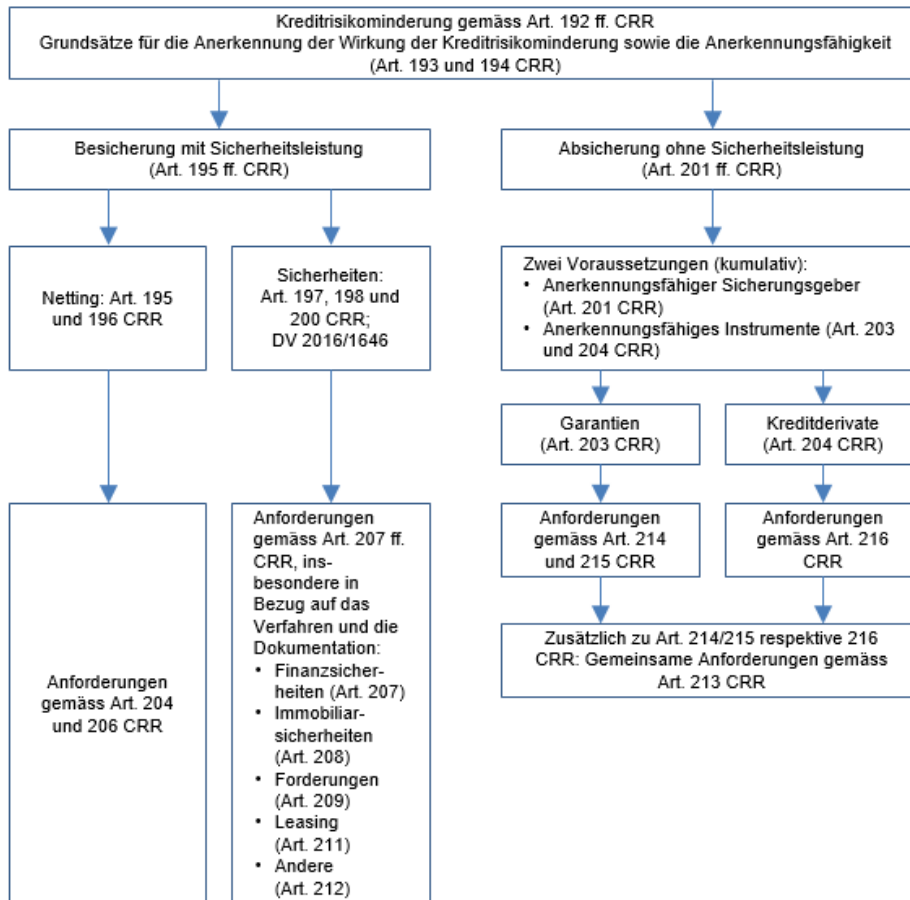
Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 113 Abs. 6 CRR (Gruppen-gesellschaft)	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Institute können auf die Anwendung von Art. 113 Abs. 1 CRR verzichten und stattdessen ein Risikogewicht von 0% zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals betroffen. • Die Ausnahme ist auf Risikopositionen des Instituts gegenüber Unternehmen derselben Gruppe oder verbundenen Unternehmen beschränkt. • Die Genehmigung der FMA wurde mittels Formular in Anhang 6 (Antrag zur Anwendung eines Risikogewichts von 0%) eingeholt.
Art. 501 CRR	Meldepflicht (periodisch)	<p>Die Institute wenden den sogenannten KMU-Faktor von 0.7619 auf Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Risikopositionen gegenüber KMU an. Die Risikopositionen sind entweder der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ (Art. 123 CRR), „Unternehmen“ (Art. 122 CRR) oder „Immobilien“ (Art. 124 bis 126 CRR) zuzuordnen.</p> <p>Der gemäss Art. 501 Abs. 2 CRR berechnete Gesamtbetrag der Risikopositionen ist der FMA quartalsweise gemäss der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden (Art. 2 und 3 Durchfüh-</p>

Rechtsgrund- lage	Pflicht	Beschreibung
		rungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, COREP). Die quartalsweise Meldung via COREP (periodisch) ist ausreichend (siehe C.09.01.a und C.09.01.b)
Art. 129 Abs. 1	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Das Institut kann die FMA ersuchen, die Anwendung von Art. 129 Abs. 1 Bst. c CRR teilweise aussetzen und für bis zu 10% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen. Die FMA kann die Genehmigung erteilen, wenn in Liechtenstein erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können.
Art. 129 Abs. 7 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Auf Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen darf eine günstigere Behandlung angewandt werden, wenn das Institut, das in sie investiert, der FMA nachweisen kann, dass <ul style="list-style-type: none"> - Bst. a: es Portfolioinformationen mindestens in Bezug auf die Angaben gemäss Art. 129 Abs. 7 Bst. a Unterbst. i bis iv erhält, und - Bst. b: der Emittent die Angaben nach Bst. a dem Institut mindestens halbjährlich zur Verfügung stellt.

3.6.3 Kreditrisikominderung

3.6.3.1 Anerkennungsfähigkeit und Formen

Die Institute beachten, dass gemäss Art. 192 ff. CRR Kreditrisikominderungstechniken wie folgt anerkannt und ausgestaltet werden können:



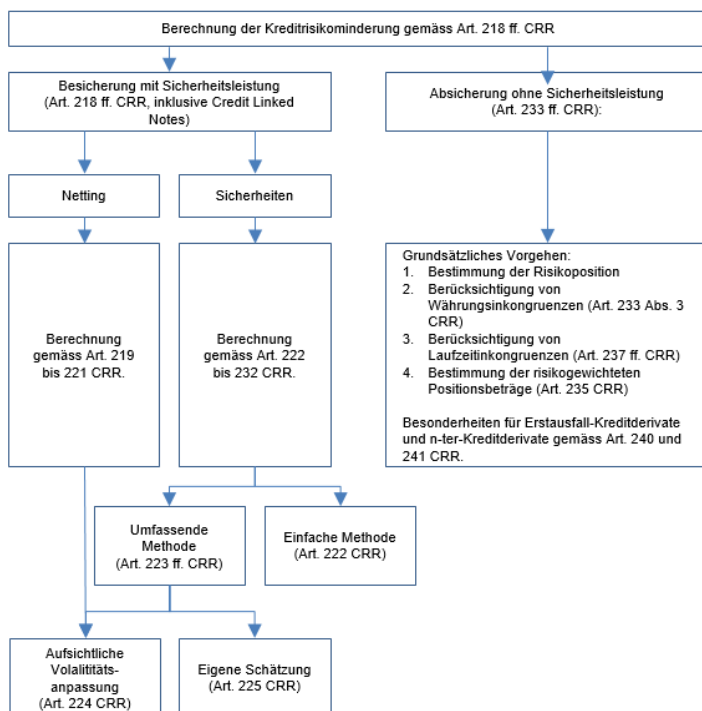
Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schweizer Börse SIX derzeit für Zwecke von Art. 197 und Art. 198 CRR (vgl. Art. 197 Abs 8 CRR) nicht als „anerkannte Börse“ gilt (siehe Art. 2 dVO (EU) 2016/1646 vom 13. September 2016). Ausserdem sind Schuldverschreibungen von Instituten ohne Rating, welche ausschliesslich an der CH-Börse gehandelt werden, nicht anerkennungsfähig. Als Hauptindex im Sinne von Art. 2 dVO (EU) 2016/1646 vom 13. September 2016 ist ausschliesslich der „SMI Expanded Index“ anerkannt.

Insbesondere kommen die Institute im Zusammenhang mit der Anerkennungsfähigkeit und den Formen der Kreditrisikominderung folgenden Pflichten nach:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Rechtsgutachten	Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	Das kreditgebende Institut stellt auf Aufforderung der FMA die neueste Fassung der bzw. des unabhängigen, schriftlichen und begründeten Rechtsgutachten(s) zu, die bzw. das es verwendete, um zu ermitteln, ob seine Sicherungsvereinbarung(en) die Anforderungen der in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksamen und durchsetzbaren Besicherung gemäss Art. 194 Abs. 1 UAbs. 1 CRR erfüllt bzw. erfüllen.
Garantien im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen	Art. 215 Abs. 2 Bst. b CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Art. 214 Abs. 2 CRR genannten Stellen gestellt werden oder für die eine Rückbürgschaft dieser Stellen vorliegt, gelten die Anforderungen gemäss Art. 215 Abs. 1 Bst. a CRR als erfüllt, wenn (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> • die Bedingungen gemäss Art. 215 Abs. 2 Bst. a CRR erfüllt sind; oder • das kreditgebende Institut der FMA nachweisen kann, dass die Auswirkungen der Garantie, die sich auch auf Verluste erstreckt, die durch die Einstellung von Zins- und sonstigen Zahlungen, zu denen der Kreditnehmer verpflichtet ist, verursacht werden, diese Behandlung rechtfertigen.

3.6.3.2 Berechnung

Die Institute berechnen die Kreditrisikominderung gemäss den nachfolgend genannten Bestimmungen:



Insbesondere kommen die Institute im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreditrisikominderung folgenden Pflichten nach:

	Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Interne Modelle	Art. 221 Abs. 1 bis 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Volatilitätsanpassungen (anstelle der aufsichtlichen oder auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassung) bedarf der Erlaubnis der FMA, ist beim Standardansatz aber möglich. Die internen Modelle müssen Korrelationseffekten und der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung tragen. Interne Modelle dürfen auch für Lombardgeschäfte verwendet werden, wenn die FMA die diesbezügliche Genehmigung erteilt.
Umfassende Methode	Art. 225 Abs. 1 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Betrifft die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten: Art. 225 CRR umschreibt die Voraussetzungen, welche zur Anwendung von auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen eingehalten werden müssen. Insbesondere müssen die Institute zu diesem Zweck die Genehmigung der FMA einholen und dementsprechend darlegen, wie sie die Anforderungen von Art. 225 Abs. 2 und 3 CRR erfüllen.

3.6.4 Gegenparteiausfallrisiko

3.6.4.1 Berechnungsmethoden

Die Berechnungsmethoden für das Gegenparteiausfallrisiko ergeben sich aus Art. 271 ff. CRR. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Art. 271 Abs. 2 CRR, welcher für die Ermittlung des Risikopositionswerts von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften die Möglichkeit eröffnet, nicht gemäss Art. 192 ff. CRR, sondern gemäss den Bestimmungen für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos nach Art. 271 ff. CRR zu verfahren.

3.6.4.2 Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Central Counter Parties – CCPs) ist in Art. 300 bis 311 CRR sowie der Delegierte Verordnung (EU)2015/585 geregelt. Die Institute beachten dabei insbesondere Art. 311 CRR, welcher die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, die bestimmte Bedingungen nicht mehr erfüllen, regelt.

3.7 Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

In Bezug auf das operationelle Risiko beachten die Institute zunächst die Vorgaben von Art. 210 BankV. Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko berechnen die Institute nach Art. 312 ff. CRR.

Bei der Berechnung beachten die Institute insbesondere folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 99 Abs. 1 und 5 CRR	periodisch	Die Institute melden halbjährlich „Verluste und Rückfluss des letzten Jahres nach Geschäftsfelder und Ereigniskategorien (COREP C.17.01)“ sowie „Grosse Verlustereignisse (COREP C17.02)“.
Art. 312 Abs. 1 UAbs. 1 CRR i.V.m. Art. 320 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	Vor der Verwendung des Standardansatzes informieren die Institute die FMA.
Art. 312 Abs. 1 UAbs. 2 CRR i.V.m. 319 und 320 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Institute beantragen die Verwendung des alternativen Standardansatzes bei der FMA.
Art. 315 Abs. 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berücksichtigung einer Verschmelzung, eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen bei der Verwendung eines Dreijahresdurchschnittes zur Berechnung des massgeblichen Indikators. Die Institute haben der FMA nachzuweisen, dass diese die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde.
Art. 313 Abs. 1 und 3 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Für die Rückkehr zu einem weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko (insbesondere vom Standardansatz zum Basisindikatoransatz) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 313 Abs. 3 Bst. a CRR: Das Institut weist der FMA nach, dass <ul style="list-style-type: none"> - es den weniger komplizierten Ansatz nicht anwenden möchte, um die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko des Instituts zu verringern; - die Anwendung eines solchen Ansatzes angesichts der Art und der Komplexität des Instituts notwendig ist; und - die Anwendung eines solchen Ansatzes weder die Solvenz des Instituts noch die Fähigkeit, operationelle Risiken wirksam zu steuern, wesentlich beeinträchtigen würde. • Art. 313 Abs. 3 Bst. b CRR: Die FMA erteilt vorgängig ihre Genehmigung.
Art. 314 Abs. 1 und 4 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Für die Kombination verschiedener Ansätze benötigen die Institute eine Genehmigung der FMA. Die Verwendung einer Kombination von Basisindikatoransatz und Standardansatz darf nur in Ausnahmefällen beantragt werden, so bei der Übernahme eines neuen Geschäfts, auf das der Standardansatz möglicherweise erst nach einer Übergangszeit angewandt werden kann. Das Institut legt seinem Antrag einen Zeitplan für die Anwendung des Standardansatzes bei.

3.8 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

In Bezug auf das Marktrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beachten die Institute zunächst die Vorgaben von Art. 21m und Art. 21n BankV. Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko lassen sich nach Art. 325 ff. CRR und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 sowie der EBA/GL/2016/09 berechnen.

Sie beachten dabei folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 325 Abs. 2 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Die Institute holen die Genehmigung der FMA ein, wenn sie zur Berechnung der Nettopositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis Positionen eines Instituts oder Unternehmens gegen Positionen eines anderen Instituts oder Unternehmens aufrechnen möchten.
<i>Positionsrisiko</i> Allgemeine Bestimmungen		
Art. 329 Abs. 1, Art. 352 Abs. 1, Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU) Nr.528/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Behandlung von Optionen und Optionsscheinen für die Berechnung der Nettoposition: Wert des zugrunde liegenden Instruments * Delta-Faktor. Grundsätzlich verwenden Institute den Delta-Faktor der betreffenden Börse. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.
Art. 329 Abs. 1, Art. 352 Abs. 1, Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU) Nr.528/2014	Meldepflicht (anlassbezogen)	Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Nicht-Delta-Risiko von Optionen oder Optionsscheinen können die Institute folgende Ansätze verwenden (Art. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014): <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachter Ansatz (darf nur dann verwendet werden, wenn das Institut Optionen und Optionsscheine ausschliesslich kauft) gemäss Art. 2 und 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 • Delta-Plus-Ansatz gemäss Art. 4 bis 6 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 • Szenario-Ansatz gemäss Art. 7 bis 9 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 Den Szenario-Ansatz dürfen die Institute nur verwenden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen (kumulativ): <ul style="list-style-type: none"> • Sie verfügen über eine Stelle der Risikoüberwachung des Optionsportfolios und die Information an die Geschäftsleitung. • Sie melden der FMA vorgängig den vorab festgelegten Umfang der Risikopositionen, die im Zeitverlauf durchgängig durch den Szenario-Ansatz abgedeckt werden sollen. • Sie integrieren die Ergebnisse des Szenario-Ansatzes in die interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung.
Art. 331 Abs. 1 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Betrifft Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis bewerten und das Zinsrisiko von Derivaten gemäss Art. 328 bis 330 CRR nach einer Diskontierungsmethode steuern: Wenn diese zur Berechnung der Positionen gemäss Art. 328 bis 330 CRR und für Schuldverschreibungen, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden, Sensitivitätsmodelle anwen-

		den möchten, haben sie eine Genehmigung der FMA zu beantragen.
Positionsrisiko Schuldtitel		
Art. 336 Abs. 4 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Meldepflicht der Institute betreffend die anderen qualifizierten Positionen gemäss Art. 336 Abs. 4 Bst. a und b CRR:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kauf- und Verkaufspositionen in Vermögenswerten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt (Bst. a) • Kauf- und Verkaufspositionen in vom Institut begebenen Vermögenswerten (Bst. b) <p>Die Institute verfügen über eine gut dokumentierte Methodik zur Bewertung, ob Vermögenswerte unter die Anforderungen von Art. 336 Abs. 4 Bst. a und b CRR fallen. Sie teilen diese der FMA (auch bei Änderungen) mit.</p>
Positionsrisiko Aktieninstrumente		
Art. 344 Abs. 3 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Die Institute können Aktienindex-Terminkontrakte nach Positionen in den einzelnen Aktien aufschlüsseln. Diese Positionen können als zugrunde liegende Positionen in den betreffenden Aktien behandelt werden und gegen die entgegengesetzten Positionen in den zugrunde liegenden Aktien selbst aufgerechnet werden.</p> <p>Die Institute melden der FMA (auch bei Änderungen), ob und in welchem Ausmass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.</p>
Positionsrisiko Übernahmegarantien		
Art. 345 Abs. 2 CRR, Art. 21m Abs. 5 BankV	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Behandlung von Übernahmegarantien für Schuldtitel und Aktieninstrumente: Die Institute melden der FMA jeweils (auch bei Änderungen), in welchem Ausmass sie von der Möglichkeit der Berechnung gemäss Art. 345 Abs. 1 CRR Gebrauch machen. In diesem Fall stellen sie weiter sicher, dass sie über ausreichend internes Kapital zur Deckung des Verlustrisikos verfügen, das zwischen dem Zeitpunkt, zu welchem die Verpflichtung eingegangen wird, und dem nächsten Arbeitstag besteht.</p>
Fremdwährungsrisiko		
Art. 352 Abs. 1 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Bei der Berechnung der Netto-Fremdwährungsposition gemäss Art. 352 Abs. 1 CRR ist in Bezug auf Art. 352 Abs. 1 Bst. d CRR zu beachten, dass die Institute grundsätzlich den Delta-Faktor der betreffenden Börse verwenden. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.</p>
Art. 352 Abs. 1 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Meldepflicht betreffend die Anwendung des Szenario-Ansatzes gemäss Art. 7 bis 9 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 (siehe oben, Art. 329 Abs. 1 CRR).</p>
Art. 352 Abs. 2 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen nachteilige Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Eigenmittelquoten gemäss Art. 92 Abs. 1 CRR abzusichern, können bei der Errechnung der offenen Fremdwährungs-Nettoposition ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck muss das Institut eine Genehmigung der FMA einholen. Bei den Positionen darf es sich nicht um Handelspositionen handeln oder sie sind struktureller Art. Bei jeder Änderung</p>

		<p>der Bedingungen für den Ausschluss ist die Genehmigung der FMA erneut einzuholen.</p> <p>Dieselbe Behandlung ist möglich bei Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden.</p>
Art. 354 Abs. 6 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn aus den täglichen Wechselkursen der vorangegangenen drei oder fünf Jahre bei gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in zwei Währungen über die jeweils folgenden zehn Arbeitstage hervorgeht, dass die Währungen perfekt positiv korrelieren und jederzeit eine Geld-Brief-Spanne von Null für die jeweiligen Abschlüsse zu erwarten ist, darf das Institut bis 31. Dezember 2017 eine Eigenmittelanforderung von 0% ansetzen. Zu diesem Zweck holt es die ausdrückliche Genehmigung der FMA ein.</p>
Warenpositionsrisiko		
Art. 356 Abs. 2 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Wenn Institute ergänzend Geschäfte mit Agrarerzeugnissen betreiben, dürfen sie zum Jahresende die Eigenmittelanforderungen für den physischen Warenbestand für das Folgejahr bestimmen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 356 Abs. 1 Bst. a bis d kumulativ erfüllt sind. Die Institute melden der FMA (auch bei Änderungen), ob und in welchem Ausmass sie von der Möglichkeit gemäss Art. 356 Abs. 1 CRR Gebrauch machen.</p>
Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	<p>Behandlung spezifischer Instrumente: Optionen und Optionsscheine auf Waren oder warenunterlegte Derivate sind wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die Institute verwenden grundsätzlich den Delta-Faktor der betreffenden Börse. Wenn kein solcher vorhanden ist, darf das Institut den Delta-Faktor selbst und unter Verwendung eines geeigneten Modells berechnen, wenn es dies bei der FMA beantragt und die FMA ihre Genehmigung erteilt.</p>
Art. 358 Abs. 3 CRR, Delegierte Verordnung (EU)Nr. 528/2014	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Meldepflicht betreffend die Anwendung des Szenario-Ansatzes gemäss Art. 7 bis 9 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 (siehe oben, Art. 329 Abs. 1 CRR).</p>
Art. 361 CRR	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>Das erweiterte Laufzeitbandverfahren für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko darf unter anderem nur verwendet werden, wenn das Institut noch nicht in der Lage ist, interne Modelle für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung des Warenpositionsrisikos einzusetzen.</p> <p>Die Institute melden der FMA (auch bei Änderungen), ob und in welchem Ausmass sie vom erweiterten Laufzeitband Gebrauch machen.</p>

In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko (IRRBB, interest rate risk in the banking book) ergibt sich weiter folgende Pflicht gemäss Art. 21s Abs. 5 BankV bzw. der EBA/GL/2015/08:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 21s Abs. 5 BankV, EBA/GL/2015/08	Meldepflicht (anlassbezogen)	<p>IRRBB 5: Meldung der Institute an die FMA über Änderungen des wirtschaftlichen Werts gemäss Art. 21s Abs. 5 BankV und der EBA/GL/2015/08, die sich aus der Berechnung des Standardschocks ergibt. Eine anlassbezogene Meldung ist nur zu erstatten, wenn gemäss Art. 21s Abs. 5 BankV Massnahmen zu ergreifen sind, wie unerwartete Zinsänderungen von mehr als 200 Basispunkten oder Veränderung um mehr als 20% der Eigenmittel innerhalb des Stress-tests.</p>

3.9 Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko gemäss Art. 378 und 379 CRR. Insbesondere beachten sie auch, dass die FMA diese Eigenmittelanforderungen gemäss Art. 380 CRR aussetzen kann. In einem solchen Fall informiert die FMA die Institute umgehend.

3.10 Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

Art. 381 CRR definiert die Anpassung der Kreditbewertung (credit valuation adjustment, CVA) als Betrag zur Anpassung der Bewertung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei an die Bewertung zum mittleren Marktwert. Die entsprechenden Vorgaben zur Berechnung finden sich in Art. 381 ff. CRR.

Die Institute beachten im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko folgende Pflichten:

Rechtsgrundlage	Pflicht	Beschreibung
Art. 385 CRR	Genehmigungspflicht (anlassbezogen)	Wenn ein Institut bereits die Ursprungsrisikomethode nach Art. 275 CRR verwendet, darf es auf die sich daraus ergebenden risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko der Positionen gemäss Art. 382 CRR einen Multiplikationsfaktor von 10 anwenden, anstatt die Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko zu berechnen. Das Institut holt zu diesem Zweck vorgängig die Genehmigung der FMA ein.

4. Grosskredite

4.1 Berechnung des Risikopositionswerts

4.1.1 Gegenstand und Ausnahmen der Anwendung

Institute haben die Grosskredite gemäss den vorliegenden Bestimmungen zu überwachen und zu steuern. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gelten für Wertpapierfirmen, welche die Kriterien des Art. 95 Abs. 1 oder nach Art. 96 Abs. 1 CRR erfüllen. Davon unberührt bleiben grundsätzlich die Verpflichtungen nach BankG und BankV (Steuerung von Konzentrationsrisiken).

Als Risikopositionen im Zusammenhang mit Grosskrediten gelten alle Aktiven und ausserbilanziellen Posten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR ohne Anwendung der Risikogewichte und –grade. Für die Berechnung des Risikopositionswertes bezeichnet „Institut“ auch private und öffentliche Unternehmen, einschliesslich ihrer Zweigstellen, die, wenn sie im EWR niedergelassen wären, unter die Definition des Begriffs „Institut“ fallen würden und die in einem Drittland zugelassen wurden, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen der Europäischen Union mindestens gleichwertig sind.

4.1.2 Begriffsbestimmung des Grosskredits

Eine Risikoposition eines Instituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden gilt als Grosskredit, wenn sein **Wert 10% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts erreicht oder überschreitet**.

4.2 Meldepflichten

Das Institut hat der FMA sämtliche Grosskredite vierteljährlich zu melden, auch wenn diese von der Anwendung des Art. 395 Abs.1 CRR ausgenommen sind, und gibt Folgendes an:

- a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden
- b) Risikopositionswert, gegebenenfalls vor der Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderung
- c) gegebenenfalls Art der verwendeten Besicherung / Absicherung (mit/ohne Sicherheitsleistung)
- d) Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung

Institute, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR unterliegen, melden den zuständigen Behörden ihre 20 grössten Kredite auf konsolidierter Basis, ohne Berücksichtigung derjenigen, die von der Anwendung des Art. 395 Abs. 1 CRR ausgenommen sind.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Informationen meldet ein Institut die zehn grössten Kredite auf konsolidierter Basis gegenüber Finanzinstituten und seine zehn grössten Kredite auf konsolidierter Basis gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen einschliesslich von der Anwendung des Art. 395 Abs. 1 ausgenommene Grosskredite. Die Meldung hat die oben aufgeführten Meldedaten a) bis d) sowie weitere Informationen zum erwarteten Auslauf („run-off“) des Kredits (Art. 394 Abs. 2 Bst. e CRR) zu enthalten.

4.3 Gruppe verbundener Kunden

Als Gruppe verbundener Kunden gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR:

- a) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die – sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird – im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt;

b) zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Bst. a besteht, die aber im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stossen.

Die FMA erwartet sich von den Instituten, dass wenn zwei oder mehr Kunden zu einer Gruppe verbundener Kunden zusammengefasst werden, dass die EBA-Leitlinie 2017/15 „Leitlinie zu verbundenen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingehalten wird und in den entsprechenden Dokumentationen im ICAAP und ggf. im ILAAP erfasst wird. Insbesondere erwartet sich die FMA von den Instituten eine vollständige Identifizierung der sowohl rechtlich- als auch wirtschaftlich verflochtenen Gruppen verbundener Kunden.

Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aktionäre und Organe des Instituts, sowie sonstige nahestehende Personen, jedenfalls als eine Gruppe verbundener Kunden gelten.

4.4 Obergrenze für Grosskredite

Ein Institut darf gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung von Kreditminderungstechniken gemäss Art. 399 bis 403 CRR **keine** Risikoposition halten, **deren Wert 25% seiner anrechenbaren Eigenmittel übersteigt.**

Ist die Gegenpartei ein **Institut** oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Risikopositionswert den **jeweils höheren Wert** von entweder 25% der anrechenbaren Eigenmittel oder EUR 150 Mio. nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung die Summe der Risikopositionswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die **keine Institute sind**, 25% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nicht übersteigt.

Für **mittlere bis kleinere Institute**, bei denen der Betrag von EUR 150 Mio.² höher als 25% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts ist (d.h. bei **Instituten mit einer Eigenmittelbasis von weniger als EUR 600 Mio.**) gilt Folgendes:

Kann das Institut im Rahmen seines Risikomanagements und ICAAP (Grundsätze und Verfahren gemäss Art. 7a, 7d und 8 BankG sowie Art. 21k BankV) eine **angemessene Steuerung des Konzentrationsrisikos** sowie die **angemessene Diversifikation der Risikopositionen nachweisen**, so ist es dem Institut in Einklang mit Art 395 Abs 1 CRR erlaubt, eine höhere Obergrenze für Risikopositionen festzulegen. Diese Obergrenze darf jedoch niemals höher als 100% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts angesetzt werden. Die FMA erwartet sich insbesondere von Instituten, die weniger als EUR 30 Mio. an anrechenbaren Eigenmitteln halten, dass diese auch die Vorgaben zum Mindestkapital (Art. 24 BankG) in ihre Steuerungsprozesse des Konzentrationsrisikos ausdrücklich einfliessen lassen („normativ-interne Perspektive“).

² Beachte: Die FMA ist befugt, jederzeit eine niedrigere Berechnungsgrenze als EUR 150 Mio. festzulegen.

4.5 Anerkannte Kreditminderungstechniken und Ausnahmen

Anerkannte Kreditminderungstechniken sowie die Ausnahmen von der Anwendung des Art. 395 Abs. 1 CRR sind unter Art. 399 ff CRR bzw. Art. 192 ff CRR aufgeführt. Die Verpflichtungen nach Art 21i BankV („Restrisiko“) bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

4.5.1 Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank

Forderungen gegenüber der Schweizer Nationalbank (SNB) sind gemäss Art. 400 Abs. 1 lit a CRR iVm Art 114 Abs. 7 CRR mit 0% zu gewichten.

4.5.2 Finanzielle Sicherheiten

Institute führen Stresstests bei der Berechnung der Besicherungswirkung von finanziellen Sicherheiten nach der umfassenden Methode (Art. 223 ff CRR) oder nach dem IRB-Ansatz (Art. 142 ff CRR) regelmässig in Bezug auf die Kreditrisikokonzentrationen durch. Dabei sind mögliche Veränderungen der Marktbedingungen, welche sich negativ auf die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auswirken können sowie Verwertungsrisiken von Sicherheiten in Krisensituationen (zu Veräusserungswerten) einzubinden. Die durchgeführten Stresstests müssen für die Abschätzung der Risiken geeignet und dokumentiert sein. Die Vorschriften und Verfahren des Instituts gewährleisten angemessene Massnahmen als Reaktion auf die Resultate der Stresstests (z.B. Herabsetzung des Werts der Sicherheitsleistung auf einen geringeren Veräusserungswert).

4.5.3 Garantien/Kreditderivate/Wertpapier

Wenn ein Kredit an einen Kunden durch eine von einem Dritten emittierte Sicherheit besichert ist, kann ein Institut

- den besicherten Teil des Kredits als Forderung an den Garantiegeber und nicht an den Kunden ausweisen (Substitutionsansatz nach Art.403 CRR). Dies unter der Voraussetzung, dass dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht wie dem ungesicherten Kredit an den Kunden zugewiesen wird.
- den durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besicherten Teil des Kredits als Forderung an den Sicherungsgeber ausweisen. Dies ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht wie dem unbesicherten Kredit an den Kunden zugewiesen wird und keine Laufzeitinkongruenz zwischen der Forderung und der Sicherheit besteht.

4.5.4 Immobiliensicherheiten

Institute dürfen den Forderungswert oder Teile von Forderungen, die gemäss Art. 125 Abs. 1 CRR bzw. Art. 126 Abs. 1 CRR vollständig durch eine Immobilie besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts der betreffenden Immobilien herabsetzen – allerdings bis **auf höchstens 50% des Marktwerts oder 60% des Beleihungswerts** in Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen – sofern alle nachstehenden Bedingungen für Wohnimmobilien bzw. für Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien erfüllt sind:

- Die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats haben für Forderungen oder Teile von Forderungen, die im Einklang mit Art. 124 Abs. 2 CRR durch Wohnimmobilien mit einem Beleihungswert von bis zu 66 2/3% besichert sind, ein Risikogewicht von **höchstens 35%** und bei Wohnimmobilien mit einem Beleihungswert von mehr als 66 2/3% bis um mit 80% ein Risikogewicht von **höchstens 50%**

anzusetzen. Für durch gewerbliche Immobilien abgesicherte Immobilien ist ein Risikogewicht **von höchstens 50%** anzusetzen;

- die Forderung oder Teile von Forderungen sind vollständig besichert durch
 - Hypotheken auf Wohnimmobilien, Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien oder
 - durch eine Wohnimmobilie, die im Rahmen eines Leasinggeschäfts vollständig im Eigentum des Leasinggebers bleibt und für die der Mieter seine Kaufoption noch nicht ausgeübt hat oder
 - durch eine Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilie und die Forderung in Verbindung mit Immobilien-Leasing-Geschäften
- die Anforderungen der Art. 208 und Art. 229 Abs. 1 CRR für Wohnimmobilien bzw. Art. 126 Abs. 2 Bst. a, Art. 208 und Art. 229 Abs. 1 für Gewerbeimmobilien erfüllt sind und die gewerblichen Immobilien sind baulich fertiggestellt.

4.6 Durchschau bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten

Institute haben in Bezug auf Kunden gegenüber denen Risikopositionen aus Verbriefungspositionen und OGA-Anteile bestehen oder für andere Geschäfte mit zugrunde liegenden Vermögenswerten (z.B. Zertifikate, Derivate, Beteiligungen/Kreditengagements an Beteiligungsholdings etc.), die Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden für zugrunde liegende Risikopositionen auf Basis der Vorgaben von Art. 390 Abs. 7 f CRR zu ermitteln.

Sofern eine vollständige Durchschau möglich ist, sind **alle zugrundeliegenden Ausfallrisiken** zu identifizieren und den betreffenden Kunden oder zu der betreffenden Gruppe verbundener Kunden gemäss Art. 6 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 zuzuordnen.

Falls das Institut die Underlyings unterscheiden, aber bei einzelnen Forderungswerten nicht sicherstellen kann, dass dieser Forderungswert mit einem Ausfallrisiko behaftet ist u/o der Schuldner nicht identifizierbar ist, ist folgende **Wesentlichkeitsgrenze auf Ebene des Underlyings** gemäss Art. 6 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) NR. 1187/2014 massgeblich:

- a) Wenn der einzelne Forderungswert des Underlyings kleiner als 0.25% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts ist, wird dieser Forderungswert jeweils als **separater Kreditnehmer** erfasst.
- b) Falls der einzelne Forderungswert die Schwelle von 0.25% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts erreicht resp. übersteigt, das Institut jedoch gewährleisten kann, dass die zugrundeliegenden Forderungswerte nicht mit anderen Forderungen im Bestand des Instituts verknüpft sind, dann ist der Forderungswert jeweils als ein **separater Kreditnehmer** zu erfassen.
- c) Die Forderungswerte werden in sämtlichen anderen Fällen dem **unbekannten Kunden** zugeordnet.

Sofern es einem Institut nicht möglich ist, die zugrunde liegenden Vermögenswerte voneinander zu separieren, bezieht sich der **Schwellenwert auf den Gesamtforderungswert der Transaktion**.

- i) Der Gesamtforderungswert aus der Transaktion ist als separater Kreditnehmer zu erfassen, wenn der Gesamtforderungswert kleiner als 0.25% der anrechenbaren Eigenmittel der Instituts ist.
- ii) Ansonsten ist der Gesamtforderungswert dem unbekanntem Kunden zuzuordnen.

Die Institute haben die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten zu berücksichtigen.

Die Institute überprüfen die Geschäfte regelmässig, mindestens jedoch **monatlich**, auf etwaige Änderungen der Zusammensetzung und des relativen Anteils der zugrunde liegenden Risikoposition.

4.7 Einhaltung der Anforderungen

Institute haben die Einhaltung der Grosskreditgrenzen **jederzeit**, d.h. täglich, sicherzustellen. Das Institut hat eine Überschreitung der Obergrenze unverzüglich an die FMA zu melden und dabei die Hintergründe (Aufbau der Risikoposition, Versagen der Kreditrisikomindernden Techniken, Eigenmittelverlust, etc) sowie die geplanten Schritte zur Reduktion der Risikokonzentration angemessen konkret zu erläutern.

In **besonderen Ausnahmefällen** (etwa bei Fusionen oder Spaltungen von Instituten) kann die FMA auf Antrag des Instituts kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen. Solcherart Anträge werden seitens der FMA nur bei Anträgen bewilligt, die besonders genau und nachvollziehbar begründet sind und rechtzeitig vor Überschreitung der Obergrenzen gestellt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 01.03.2019 in Kraft

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Anhang

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG, LR-Nr. 952.0)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV, LR-Nr. 952.01)
- Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG, LR-Nr. 952.4)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 523/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, was eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen der Institute in der jeweils geltenden Fassung.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate festgelegt werden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 530/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/585 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Nachschuss-Risikoperioden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 (inkl. Berichtigung) – Anwendbarkeit ab 01.01.2018
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäss dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz in der jeweils geltenden Fassung.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014 der Kommission vom 2. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden bei Geschäften mit zugrunde liegenden Vermögenswerten
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 591/2014 der Kommission vom 3. Juni 2014 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1317/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/880 der Kommission vom 4. Juni 2015 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung.
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1646 der Kommission vom 13. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Hauptindizes und anerkannte Börsen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1799 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäss Artikel 136 Abs. 1 und Artikel 136 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante, angemessen breit gestreute Indizes gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2197 der Kommission vom 27. November 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf eng verbundene Währungen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/954 der Kommission vom 6. Juni 2017 zur Verlängerung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2015 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1801 der Kommission vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen für Verbriefungen durch externe Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an zuständige Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/72 der Kommission vom 23. September 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen für Genehmigungen zum Datenverzicht (ABl. L 10 vom 14.1.2017, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/180 der Kommission vom 24. Oktober 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Normen für die Referenzportfoliobewertung und der Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen (ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1486 der Kommission vom 10. Juli 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios und Erläuterungen zu den Meldungen sind (ABl. L 225 vom 31.8.2017, S. 1).
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. Dezember 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden (2016/2358/EU)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2014/908/EU)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 17. Februar 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als gleichwertig betrachtet werden (2016/230/EU)
- ESRB-Empfehlung vom 18. Juni 2014 zu Orientierungen zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer (ESRB/2014/1)
- ESRB-Empfehlung vom 11. Dezember 2014 zur Anerkennung und Festlegung der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für Risikopositionen gegenüber Drittländern (ESRB/2015/1)
- Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2014/05)
- Leitlinien betreffend Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die ausserhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gemäss Art. 395 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/20)
- Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI, EBA/GL/2014/10)

- Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08)
- Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäss Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07)
- Leitlinien zu Berichtigungen der modifizierten Duration von Schuldtiteln gemäß Artikel 340 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/09)
- Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15)

Anhang 2 – Erlaubnis der vorzeitigen Hinzurechnung von (Zwischen)Gewinnen zum harten Kernkapital

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA zur Hinzurechnung von Zwischen(Gewinnen) zum harten Kernkapital vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des endgültigen Jahresergebnisses des Instituts gemäss Art. 26 Abs. 2 CRR

1	Name und Sitz des Instituts:
2	Ansprechpartner und Kontakt:
3	Hinzurechnung auf Stufe Einzelinstitut und/oder Konzern:
4	Aufstellung des Instituts über sämtliche vorhersehbaren Abgaben und Dividenden gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. b, welche vom Periodengewinn abzuziehen sind. Das Total dieser Aufstellung entspricht auch jenem Betrag welcher unter Ziffer 170 in COREP Meldebogen C_01.00 Eigenmittel einzutragen ist.
5	Überleitung inkl. Erläuterungen, sollte der gemäss Ziffer 160 COREP Meldebogen C_01.00 Eigenmittel aufgeführte Periodengewinn vom errechneten Periodengewinn gemäss dem zugrundeliegenden Rechnungslegungsstandard abweichen.
6	Provisorischer COREP Meldebogen C_01.00 Eigenmittel (als XML Datei)
7	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

Anhang 3 – Antrag betreffend die Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b CRR bzw. Art. 15 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014

betreffend die Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	<p>Das Institut beantragt die Erteilung der Erlaubnis zur Verringerung des vom harten Kernkapital abzuziehenden Betrages um den Betrag der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, den das Institut uneingeschränkt nutzen darf. Dementsprechend weist das Institut nach, dass es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sofort und ungehindert Zugang zu den Vermögenswerten hat, die Nutzung der Vermögenswerte mithin keiner Beschränkung unterliegt und keinerlei Ansprüche Dritter an diesen Vermögenswerten bestehen. <input type="checkbox"/> Es ist keine Genehmigung des Pensionsfondsverwalters oder der Leistungsempfänger nötig, wenn das Institut auf die Überschüsse des Versorgungsplans zugreifen will. <p>Bitte entsprechende Belege beilegen.</p>
4	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder




Anhang 4a – Antrag betreffend die Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel

Antragsformular

**für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 77 und Art. 78 CRR sowie
Art. 10 f. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014**

betreffend die Verringerung der Eigenmittel des Instituts

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	<p>Das Institut beantragt (Art. 77 CRR):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals <input type="checkbox"/> Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor ihrer vertraglichen Fälligkeit
4	<p>Der Antrag bezieht sich auf folgende Konsolidierungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> vollkonsolidiert <input type="checkbox"/> teilkonsolidiert <input type="checkbox"/> Einzeleben
5	<p>Details zum Antrag (vgl. Art. 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Darstellung der Gründe für die Transaktion <input type="checkbox"/> Geschätztes Volumen und Art der von der Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder dem Rückkauf betroffenen Instrumente <input type="checkbox"/> Eigenkapitalanforderungen und Kapitalpuffer für mindestens drei Jahre, Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel vor und nach Durchführung der Transaktion sowie Auswirkungen der Massnahme auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> Angaben zu den Auswirkungen der Ersetzung eines Kapitalinstruments gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. a CRR auf die Rentabilität des Instituts (Art und Volumen der geplanten Ersatzbeschaffung) <input type="checkbox"/> Geplanter Zeitraum für die Durchführung der Kapitalmassnahme <input type="checkbox"/> Angaben zur Kapitalplanung: Sind weitere Kapitalmassnahmen auf Instituts- bzw. Gruppenebene innerhalb der nächsten 18 Monate geplant? Falls ja, welche, in welcher Höhe und in welcher zeitlichen Abfolge? Bitte Darstellung gegliedert nach dem Rang des Instruments bzw. der regulatorischen Einstufung beilegen. <input type="checkbox"/> Zeitpunkt und Art der letzten Kapitalmassnahme <input type="checkbox"/> Risikobewertung, inklusive Stresstests <input type="checkbox"/> Anderweitige relevante/zur Beurteilung des Antrags erforderliche Informatio-

	nen
6	<p>Beizulegende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Emissionsbedingungen und Factsheets der alten und (bei Ersatzbeschaffung) der neuen Kapitalinstrumente <input type="checkbox"/> Ablaufplan der Transaktion <input type="checkbox"/> Template „Angaben zur geplanten Eigenmittelverringering“ <p> 4a_1_Template_Angaben zur geplanten Eigenmittelverringering</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wenn keine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird: Tabelle „Darstellung der Eigenmittel bei Verringerung ohne Ersatzbeschaffung“ <p> Formular 4a_2_Darstellung der Eigenmittel bei Verringerung ohne Ersatzbeschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wenn eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird: Tabelle „Darstellung der Eigenmittelinstrumente mit Ersatzbeschaffung“ <p> Formular 4a_3_Darstellung der Eigenmittelinstrumente mit Ersatzbeschaffung</p>
7	<p>Frist: Das Institut beantragt die Verkürzung der Dreimonatsfrist gemäss Art. 31 Ziff. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja – gewünschte Frist: _____ <input type="checkbox"/> Nein
8	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder


Hinweise:


- Das beantragende Institut wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren grundsätzlich erst mit Einreichung sämtlicher Unterlagen zu laufen beginnt.
- Das beantragende Institut wird gebeten, die Berechnungen stets aus Einzel- und auf (teil)konsolidierter Basis durchzuführen und einzureichen.
- Bei Bankengruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenmitglieder gleichzeitig der FMA einzureichen.
- Die Excel- und Word-Dateien werden auf Nachfrage von der FMA zur Verfügung gestellt.


Anhang 4b – Antrag betreffend die Erteilung einer Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 77 und Art. 78 CRR i.V.m. Art. 29 Abs. 3, 4 und oder 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 betreffend die Vorabgenehmigung zur Verringerung der Eigenmittel

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	<p>Das Institut beantragt eine Vorabgenehmigung für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals <input type="checkbox"/> Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor ihrer vertraglichen Fälligkeit
4	<p>Allgemeine Angaben bzw. Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Darstellung der Gründe für die Transaktion <input type="checkbox"/> Beschluss des zuständigen Organs zur jeweiligen Verringerungsmassnahme <input type="checkbox"/> Eigenkapitalanforderungen und Kapitalpuffer für mindestens drei Jahre, Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel vor und nach Durchführung der Transaktion sowie Auswirkungen der Massnahme auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> Bewertung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist bzw. ausgesetzt sein könnte, und Angaben dazu, ob die Höhe der Eigenmittel eine angemessene Deckung der entsprechenden Risiken gewährleistet
5.1	<p>Besondere Angaben für Rückkäufe zu Market-Making-Zwecken gemäss Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für welche die Vorabgenehmigung für Market-Making-Zwecke beantragt wird, inklusive weitere für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Angaben (Anhang 4b-1): <ul style="list-style-type: none">  4b_1_Template_Rückkäufe zu Market_Maki <input type="checkbox"/> Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> (1) der gemäss Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Rückkäufe beantragte Betrag, insbesondere die jeweiligen Grenzen für Instrumente des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals, am Ende jedes Tages eingehalten wird, und

	<p>(2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Bestätigung, dass <ul style="list-style-type: none"> (1) die Rückkäufe nachvollziehbar und dokumentiert der Bereitstellung von Liquidität dienen, (2) die ordnungsgemässe Funktionsweise des Market Making gewährleistet ist (z.B. durch interne Richtlinien und Verfahren im Hinblick auf die zuständige Organisationseinheit, die Ausbildung der involvierten Mitarbeiter, das Zustandekommen des Auftrags, die Dauer der Tätigkeit, die Veröffentlichung, etc.) und (3) regelmässig An- und Verkaufskurse gestellt werden (verbunden mit der Verpflichtung, Kauf- und Verkaufsaufträge zu erfüllen).
5.2	<p>Besondere Angaben für Verringerungsmassnahmen zu Zwecken der Mitarbeitervergütung gemäss Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für die die Vorabgenehmigung zu Zwecken der Mitarbeitervergütung beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (Anhang 4b-2): <ul style="list-style-type: none">  4b_2_Template_Rückkäufe Mitarbeitervergü □ Prognose über mindestens drei Jahre betreffend die Auswirkungen der Rückkäufe zu Vergütungszwecken auf die Eigenmittelinstrumente (Höhe und Zusammensetzung) □ Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> (1) der gemäss Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Verringerungsmassnahmen beantragte Betrag an Instrumenten des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals am Ende jedes Tages eingehalten wird; und (2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.

5.3	<p>Besondere Angaben für unwesentliche Verringerungsmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für die die Vorabgenehmigung zu Zwecken unwesentlicher Verringerung der Eigenmittel beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (Anhang 4b-3): <ul style="list-style-type: none">  4b_3_Template_Rück käufe unwesentliche V <input type="checkbox"/> Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> (1) der gemäss Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Verringerungsmassnahmen beantragte Betrag an Instrumenten des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals am Ende jedes Tages eingehalten wird; und (2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.
7	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

Hinweise:

- Das beantragende Institut wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren grundsätzlich erst mit Einreichung sämtlicher Unterlagen zu laufen beginnt.
- Das beantragende Institut wird gebeten, die Berechnungen stets aus Einzel- und auf (teil)konsolidierter Basis durchzuführen und einzureichen.
- Bei Bankengruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenmitglieder gleichzeitig der FMA einzureichen.
- Die Excel-Dateien werden auf Nachfrage von der FMA zur Verfügung gestellt.



Anhang 5 – Antrag zur Verwendung des IRB-Ansatzes

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 143 CRR

**zur Verwendung von auf internen Einstufungen basierenden Modellen
(IRB-Ansatz)**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Das Institut beantragt die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des IRB-Ansatzes wie folgt (mehrfache Auswahl möglich): <input type="checkbox"/> Kreditrisiko (Art. 143 CRR) <input type="checkbox"/> Gegenparteiausfallrisiko (Art. 283 CRR) <input type="checkbox"/> Operationelles Risiko (Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 321 ff. CRR) <input type="checkbox"/> Marktrisiko (Art. 363 CRR) <input type="checkbox"/> CVA-Risiko (Art. 383 CRR)
4	Vorgesehener Anwendungszeitpunkt
5	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

Anhang 6 – Antrag zur Anwendung eines Risikogewichts von 0% auf Positionen gegenüber Gruppengesellschaften und Gegenparteien im institutsbezogenen Sicherungssystem

Antragsformular

**für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 113 Abs. 6 bzw. Abs. 7 CRR
betreffend die Anwendung eines Risikogewichts von 0% auf Positionen gegenüber Gruppengesellschaften und Gegenparteien im institutsbezogenen Sicherungssystem**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Das Institut beantragt die Ausnahme von der Anwendung von Art. 113 Abs. 1 CRR für folgende Positionen gegenüber Unternehmen innerhalb derselben Gruppe (Art. 113 Abs. 6 CRR).
4	Bitte Belege für folgende Punkte einreichen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals <input type="checkbox"/> Eingliederung der Gruppengesellschaft/Konsolidierung/Risikokontrolle <input type="checkbox"/> Sitz der Gegenpartei <input type="checkbox"/> Fehlen von vorhandenen oder absehbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernissen für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut
5	Vorgesehener Anwendungszeitpunkt
6	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder



Anhang 7 – Formular zwecks Erfüllung der Genehmigungspflichten / Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelberechnung und den Eigenmittelanforderungen

**Antrag auf Genehmigung
für die Zustimmung der FMA**

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Beschreibung der seitens des Instituts zu erfüllenden Pflicht
4	Rechtsgrundlage
5	Belege / Dokumentation
6	Vorgesehener Anwendungszeitpunkt
7	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder



Anhang 8 – Formular zwecks Erfüllung der anlassbezogenen Meldepflichten / Informationspflichten der Institute gegenüber der FMA im Zusammenhang mit der Eigenmittelberechnung und den Eigenmittel- und Grosskreditanforderungen

Mitteilung / Information an die FMA

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Beschreibung der Informations- bzw. Mitteilungspflicht
4	Rechtsgrundlage
5	Dokumentation
6	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder



Anhang 9 – Formular zwecks Antrag des Instituts gegenüber der FMA im Zusammenhang mit der Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals gemäss Art. 26 Abs. 3 CRR

Antrag an die FMA

1	Name und Sitz des Instituts
2	Ansprechpartner und Kontakt
3	Beschreibung des Sachverhalts (insbesondere Beschreibung des Instruments, Höhe, Auswirkungen auf die regulatorischen Kennzahlen sofern vorhanden Informationen über die Investoren)
4	Rechtsgrundlage
5	Prüfbestätigung der Revisionsstelle zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 28 CRR unter Berücksichtigung der delVO 241/2014 (Eigenmittel)
6	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder
